

S1-020-020-2

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Florian Stinner, Sara Cristina da Piedade Gomes

Titel: S1-020-020-2: Abstimmungsordnung gemäß
S1-020

Von Zeile 20 bis 23 löschen:

von Abstimmungen übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

~~(5) Initiativen unterhalb der Bundesebene dürfen nur aus Ebenen eingebracht werden, in denen Bewerber*innen und Mitglieder einen Wohnsitz haben.~~

Von Zeile 42 bis 44:

(3) Alle Abstimmungsberechtigten können ~~jede Initiative~~ Initiativen in allen Ebenen unterstützen aber ausschließlich Abstimmungsberechtigte, ~~(die einen Wohnsitz, Zweitwohnsitz oder sonstigen durch Antrag darzubringenden Grund einer Abstimmungsberechtigung)~~ in der betreffenden Ebene unterhalb der Bundesebene haben, können ~~darüber~~ in dieser Unterebene über entsprechende Initiativen abstimmen.

In Zeile 173 löschen:

entspricht ~~und ob die korrekte Ebene ausgewählt wurde~~. Wenn das Prüfungsteam zu

In Zeile 214 einfügen:

wurde.

(11) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob diese in die korrekte Ebene

eingestuft wurde und ordnet sie ggf. der korrekten Ebene zu.

Begründung

Durch die ersten errungenen Mandate sind wir als DEMOKRATIE IN BEWEGUNG nun in der Lage zu zeigen, wie großartig unser Initiativprinzip ist. Es muss sich beweisen und deswegen sollten wir Instrumente der Fremdbestimmung nicht länger in unserer Satzung führen. Die Tübinger*innen (zum Beispiel) haben diesen Punkt bereits seit längerem eingeklagt und da das Initiativprinzip nun u.a. in Tübingen handlungsrelevant wird sollten wir auch bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG subsidiaritätäre Strukturen einführen.

Es gibt Expert*innen von NGOs, die sich bundesweit für ein Thema engagieren. Das Thema wird aber in der Landesgesetzgebung geregelt. Es sollte weiterhin möglich sein, dass die Expert*innen selbst, Initiativen für eine Ebene einreichen, der sie geographisch nicht angehören. Wir wollen doch die bestmöglichen - also sachgerechte - Programminhalte